V3 Verfahrensvorschlag für die Wahl der Delegierten

Gremium:	Stadtvorstand
Beschlussdatum:	13.04.2023
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

Der Stadtparteitag von Bündnis 90/Die Grünen München-Stadt möge beschließen:

Auf der Hauptversammlung finden die Delegiertenwahlen gemäß der Satzung und Wahlordnung von Bündnis 90/Die Grünen München-Stadt und den höherrangigen Satzungen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern und des Bundesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen statt. Die Vorstellung der Bewerber*innen findet entsprechend §4, Abs. 1, Satz 3 der Wahlordnung in digitaler Form statt.

I. Wahl der Vertreter*innen für Bezirks- und Landesebene

Die Delegierten der folgenden Gremien und überordneten Parteitage für ein Jahr, spätestens bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung im Jahr 2024 zu wählen:

- 42 Delegierte und 22 Ersatzdelegierte zur Bezirksversammlung von Bündnis 90/Die Grünen Bezirksverband Oberbayern
- 26 Delegierte und 14 Ersatzdelegierte zum Kleinen Parteitag von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern
- 62 Delegierte und 32 Ersatzdelegierte zur Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern

Bewerben kann sich jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München-Stadt.

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden durch eine elektronische Vorwahl auf dem Stadtparteitag bestimmt. Dabei gelten die Regelungen aus §4, Abs. 1 ff. der Wahlordnung. Für die Wahl und Anzeige der Delegierten aus den Ortsverbänden und der Grünen Jugend München gelten die Regelungen aus §4, Abs. 5a ff. der Wahlordnung. Diese sind spätestens bis Freitag vor der Versammlung (21.04.2021) bei der Geschäftsstelle anzuzeigen.

Die Bestätigung der digitalen Vorwahlen findet direkt im Anschluss an alle digitalen Delegiertenwahlen gesammelt via schriftlicher Abstimmung statt.

Dabei sind für die rechtlich verbindliche schriftliche Abstimmungen zu den Wahlen der Delegierten zur Bezirksversammlung von Bündnis 90/Die Grünen Bezirksverband Oberbayern, zum Kleinen Parteitag von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern sowie zur Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern alle Mitglieder des Kreisverbands München-Stadt stimmberechtigt.

II. Wahl der Vertreter*innen zur Bundesdelegiertenkonferenz

Es werden 23 Delegierte und 12 Ersatzdelegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen für ein Jahr, spätestens bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung im Jahr 2024 von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München-Stadt gewählt

Bewerben kann sich jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München-Stadt, das zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung für die Europawahl wahlberechtigt ist.

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden durch eine elektronische Vorwahl auf dem Stadtparteitag bestimmt. Dabei gelten die Regelungen aus §4, Abs. 1 ff. der Wahlordnung.

Für die rechtlich verbindliche schriftliche Schlussabstimmung sind alle Personen wahlberechtigt, die Mitglied von Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverband München-Stadt, die am Tage der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt für die Europawahl sind.

Wahlberechtigt sind dabei im Sinne des Europawahlgesetzes

- alle Deutschen, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt (Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EuWG) sind und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Deutschland haben oder sich gewöhnlich hier aufhalten;

- alle Deutschen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten;

- alle Deutschen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind;

- Alle Bürger*innen der Europäischen Union ohne deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten. Diese Personengruppe muss auch die übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Deutschen erfüllen, d.h. mindestens 16 Jahre als sein und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Begründung

Da auf der BDK die Liste für die Europawahl aufgestellt wird und damit dieser Parteitag vorbereitend zu einer ordentlichen Wahl ist, unterliegen die Bestimmungen für diese Wahl dieses Mal besonderen Vorgaben. Diese wurden von Seiten des Bundesverbandes so vorgegeben.